



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 25.7.2012 COM(2012) 425
final

**ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DEN SONDERBERICHT DES
EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFS**

**„WURDEN DIE VERFAHREN ZUR ERSTELLUNG ZUVERLÄSSIGER UND
GLAUBWÜRDIGER EUROPÄISCHER STATISTIKEN VON DER KOMMISSION
UND EUROSTAT VERBESSERT?“**

ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DEN SONDERBERICHT DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFS

„WURDEN DIE VERFAHREN ZUR ERSTELLUNG ZUVERLÄSSIGER UND GLAUBWÜRDIGER EUROPÄISCHER STATISTIKEN VON DER KOMMISSION UND EUROSTAT VERBESSERT?“

ZUSAMMENFASSUNG

II. Artikel 338 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bietet eine allgemeine Rechtsgrundlage für europäische Statistiken. Gemäß Verordnung Nr. 223/2009 werden europäische Statistiken von Eurostat und den nationalen statistischen Behörden im Rahmen des Europäischen Statistischen Systems (ESS) gemeinsam erstellt. Beim ESS handelt es sich um eine Partnerschaft, die nach dem Subsidiaritätsprinzip arbeitet.

III. Die Kommission stimmt dem Hof zu, dass der Verhaltenskodex dem ESS einen anspruchsvollen Rahmen für die Erstellung qualitativ hochwertiger Statistiken über Europa vorgibt. Die Kommission erkennt ebenfalls an, dass der Verhaltenskodex für europäische Statistiken für das ESS als Ganzes eine Herausforderung darstellt und die Kommission unterstützt das ESS weiterhin in seinen Bemühungen, den Kodex vollständig umzusetzen.

IV. Eurostat erhebt jährlich Daten zu den Fortschritten bei der Umsetzung des Kodex in den Mitgliedstaaten. Eurostat wird diese Daten weiterhin verbessern und auswerten, um festzustellen, wo Fortschritte gemacht werden und in welchen Bereichen es Schwierigkeiten gibt. Hierzu dienen unter anderem auch die nach den Empfehlungen des Hofes durchgeführten Peer Reviews. Die Mitteilung (2011)211 wurde herausgegeben, um die Umsetzung des Kodex zu unterstützen. Die Verpflichtungen für zuverlässige Statistiken werden einen wichtigen Mechanismus bieten, um die Regierungen der Mitgliedstaaten direkt zu beteiligen und um die Maßnahmen von hoher Priorität in Angriff zu nehmen, die zur Umsetzung des Kodex erforderlich sind. Elemente des Kodex sind bereits in der 2009 verabschiedeten Version des Statistikgesetzes enthalten, das 2012 aufgrund eines entsprechenden Vorschlags geändert werden soll. Diese Elemente sind rechtsverbindlich, bzw. sie werden künftig rechtsverbindlich sein. Die statistischen Grundsätze für alle statistischen Bereiche sind im Vertrag und in den sektoralen statistischen Rechtsvorschriften enthalten.

V. Grundlage für die Ausarbeitung des Statistischen Programms der Gemeinschaft (SPG) 2008-2012 waren die aus dem vorherigen mehrjährigen Programm gewonnenen Erkenntnisse und Bewertungen. Die vom Hof bemängelten Schwachstellen in der Ausgestaltung des SPG 2008-2012 wurden von Eurostat bei der Ausgestaltung des Europäischen Statistischen Programms (ESP) 2013-2017 berücksichtigt, das auch präzisere Ziel- und Meilensteinvorgaben sowie eine bessere Planung und Überwachung zum Zwecke der Rechenschaftslegung ermöglicht. Im Zusammenhang mit dem neuen, strategisch gesteuerten Ansatz zur Festlegung von Prioritäten macht die Neufestsetzung der Prioritäten für die Aktivitäten seit 2010 Fortschritte und Eurostat beabsichtigt, diesen Ansatz für das nächste Fünfjahresprogramm zu stärken.

VI. Nach Ansicht der Kommission enthält der Verhaltenskodex die notwendigen Elemente eines Systems zur Sicherstellung zuverlässiger und glaubwürdiger europäischer Statistiken. Die jüngsten von der Kommission entwickelten Initiativen und bereits gemachten Vorschläge, wie in KOM(2011) 211 angekündigt, ermöglichen eine Stärkung der Durchsetzung der Grundsätze dieses Instruments, das als selbst regulierendes Instrument im Rahmen des Europäischen Statistischen Systems angelegt wurde und das nach dem Prinzip der Partnerschaft zwischen seinen Mitgliedern funktioniert, wie von der Verordnung 223/2009 über europäische Statistiken vorgesehen.

BEMERKUNGEN

19. Nach Veröffentlichung des Berichts der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat 2008 begann die Kommission mit der jährlichen Überwachung der im Rahmen der Peer Reviews festgestellten und in den Peer-Review-Berichten beschriebenen Verbesserungsmaßnahmen, um die vollständige Einhaltung des Verhaltenskodex zu erreichen. Viele Maßnahmen wurden bereits vollständig umgesetzt; andere laufen noch. Im Anschluss an die Ergebnisse der jährlichen Überwachung 2012 wird die Kommission

eine vollständige Liste der noch ausstehenden Maßnahmen und den Zeitplan für deren Umsetzung veröffentlichen. Außerdem wurde die Mitteilung der Kommission (2011) 211 herausgegeben, um der Umsetzung des Kodex mehr Nachdruck zu verleihen. Diese Mitteilung verweist auf die Stärkung des Grundsatzes der fachlichen Unabhängigkeit als Bestandteil der Überarbeitung der Verordnung 223/2009.

23. 2011 schlug die Sponsorship-Gruppe „Qualität“ des ESS-Ausschusses vor, den Verhaltenskodex in einigen Punkten zu ändern. Dieser gemeinsam von Eurostat und dem norwegischen Statistischen Amt geleiteten Sponsorship-Gruppe gehörten zehn Mitgliedstaaten an. Die 2011 am Verhaltenskodex vorgenommenen Änderungen beschränkten sich auf die Änderungen, die für notwendig erachtet wurden, um sicherzustellen, dass die Standards des Kodex weiterhin den Bedürfnissen des Europäischen Statistischen Systems entsprechen und dass die Kontinuität zu den Vorgängerversionen des Kodex gewahrt bleibt.

25. Die neuen Verpflichtungen für zuverlässige Statistiken bieten eine Möglichkeit, die nationalen Regierungen formal auf die Einhaltung des Kodex zu verpflichten. Diese Verpflichtungen werden auf höchster Ebene von Regierungsvertretern unterzeichnet. In ihnen werden in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Regierung fallende Maßnahmen zur Verbesserung der Einhaltung des Kodex sowie die Fristen zur Umsetzung dieser Maßnahmen festgelegt.

28. Nach einer üblichen Methodik zur Durchführung von Peer Reviews waren an den Peer Reviews zwei Experten aus NSÄ und ein Experte von Eurostat beteiligt. Die Schlussfolgerungen gründeten sich auf die Gespräche mit den Stakeholdern (den Interessenträgern) und auf die vorgelegten Dokumentationen. Die Peer-Review-Teams waren im Rahmen ihres Auftrags nicht befugt, von den Regierungsstellen Zugang zu bestimmten Daten zu verlangen.

Wie der Hof in Ziffer 54 feststellt, wurden mit der Verordnung der Kommission 679/2010 im Zusammenhang mit dem Verfahren bei übermäßigen Defiziten audit-ähnliche Befugnisse für die Kommission eingeführt.

31. In seinem jährlichen Kontrollbericht, der dem Ausschuss für das Europäische Statistische System im November 2011 vorgelegt wurde, merkte Eurostat an, dass es nicht immer klar war, ob als „noch nicht abgeschlossen“ erfasste Maßnahmen inzwischen abgeschlossen waren. Eurostat kam auch zu dem Schluss, dass die nationalen statistischen Ämter in bestimmtem Umfang Informationen über das Endergebnis abgeschlossener Maßnahmen vorlegen sollten. Diese Änderungen wurden im Rahmen der Überwachung 2012 umgesetzt.

32. Die Liste der im Rahmen der Peer Reviews vereinbarten Verbesserungsmaßnahmen enthielt kurz-, mittel- und langfristig erreichbare Aufgaben. Im Rahmen der jährlichen Überwachung werden diese Maßnahmen weiterhin nachverfolgt und für die jährliche Überwachung 2011 und 2012 wurden die nationalen statistischen Ämter gebeten, alle zur Verbesserung der Einhaltung des Verhaltenskodex eingeleiteten neuen Maßnahmen aufzuführen. Für beide Jahre wurden von den NSÄ mehrere neue Verbesserungsmaßnahmen in Bezug auf die verschiedenen Grundsätze des Kodex gemeldet. Außerdem legen die nationalen statistischen Ämter auch jährlich Daten dazu vor, in wie weit der Kodex auf andere nationale Datenlieferanten ausgeweitet wurde.

34. Es wird erwartet, dass die Kommission im ersten Halbjahr einen neuen Beschluss zu Eurostat verabschiedet. Dadurch wird der Status von Eurostat an den Verhaltenskodex für europäische Statistiken in seiner vom Ausschuss für das Europäische Statistische System (AESS) überarbeiteten und aktualisierten Fassung vom 28. September 2011 angepasst. In dem Beschluss wird auf die fachliche Unabhängigkeit in Bezug auf Eurostat eingegangen und es wird insbesondere auf den Status und die funktionalen Verantwortungsbereiche des Generaldirektors verwiesen, insbesondere in seiner Funktion als Chefstatistiker.

35. Eines der Ziele des neuen Beschlusses der Kommission zu Eurostat besteht darin, die Rolle und die Zuständigkeitsbereiche von Eurostat im Rahmen der internen Organisation der Kommission in Einklang mit Verordnung (EG) Nr. 223/2009, auch unter Berücksichtigung des von der Kommission am 17. April 2012 angenommenen Änderungsvorschlags (COM(2012) 167), neu zu definieren.

36. Eurostat ist eine Generaldirektion der Kommission unter der politischen Verantwortung eines Kommissars, wie in den Arbeitsvereinbarungen zwischen dem Kommissar, seinem Kabinett und Eurostat festgelegt. Der neue Beschluss der Kommission zu Eurostat stellt jedoch sicher, dass der Generaldirektor von Eurostat die alleinige Verantwortung für die Wahl der statistischen Methoden, Standards und Verfahren sowie für den Inhalt und den Zeitpunkt statistischer Veröffentlichungen trägt und dass er bei der Ausübung seiner statistischen Aufgaben unabhängig agiert.

37. Der neue Beschluss der Kommission zu Eurostat wurde zwar unter Berücksichtigung des Beschlusses der Kommission zu OLAF erstellt, wird diesen aber nicht replizieren. In dem Beschluss wird jedoch auf die fachliche Unabhängigkeit von Eurostat und seinem Generaldirektor eingegangen.

38. Die Kommission ist bereits gemäß dem Personalstatut verpflichtet, zu gewährleisten, dass das Einstellungsverfahren für den Generaldirektor in Einklang mit dem Personalstatut transparent ist. Diese Verpflichtung wird auch in dem neuen Beschluss betont.

39. Das derzeitige Personalstatut bietet einen angemessenen Rechtsrahmen, um sicherzustellen, dass die Mitarbeiter der EU aufgrund ihrer Verdienste ausgewählt und bestellt werden. Dies zeigt sich insbesondere in den Artikeln 27 - 29 des Personalstatuts, die auch die Transparenz des Prozesses gewährleisten.

40. Die Kommission ist der Auffassung, dass nachgeordnete Zuweisungen von anderen Generaldirektionen an Eurostat nicht im Widerspruch zum Grundsatz der fachlichen Unabhängigkeit und zum Grundsatz der angemessenen Ressourcen stehen. Statistische Maßnahmen können allerdings vom Europäischen Parlament und vom Rat beschlossen und erforderlichenfalls mit konkreten Finanzmitteln ausgestattet werden, oder sie können im Rahmen von politikorientierten Programmen beschlossen werden. Dies ermöglicht es, die finanziellen Mittel an die jeweiligen statistischen Erfordernisse anzupassen. Solche nachgeordneten Zuweisungen sind nach der Haushaltsordnung zulässig und es gelten Regeln zur Sicherstellung der Rechenschaftslegung und der Transparenz.

41. Der neue Beschluss zu Eurostat beschäftigt sich mit der spezifischen Rolle von Eurostat beim Qualitätsmanagement der Daten zum Verfahren bei übermäßigen Defiziten und der in dem Paket von sechs Vorschlägen („Six Pack“) näher ausgeführten öffentlichen Finanzstatistiken.

Die Aufgaben von Eurostat sind im delegierten Rechtsakt zu den Ermittlungen und Geldstrafen für Falschdarstellungen von Statistiken festgelegt. Eurostat ist für die Ermittlungen federführend verantwortlich.

43. Für den Umgang mit Verwaltungsdaten in Bezug auf die Veröffentlichung von Statistiken zu dem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, zu Eigenmitteln und zu Vergütungen und Pensionen wurden besondere Datenfreigabevereinbarungen getroffen, die dem Grundsatz 6 des Verhaltenskodex nicht entsprechen. Die Kommission wird untersuchen, welche weiteren Maßnahmen erforderlich sind, um Eurostat in die Lage zu versetzen, die Anforderungen des Verhaltenskodex in Bezug auf die Unparteilichkeit vollständig zu erfüllen.

44. Es laufen bereits Maßnahmen zur Förderung der Koordination der statistischen Arbeit zwischen den für die Umsetzung von Politiken zuständigen Generaldirektionen und Eurostat. Seit Mitte November 2011 gibt es ein neues Feld in der Bildschirmanzeige für die Agendaplanung. Dort müssen alle Generaldirektionen und Dienststellen, die in der Agendaplanung neue Punkte einführen, angeben, ob ein Punkt der Agendaplanung statistische Aspekte aufweist. Ein vom Generalsekretär und vom Generaldirektor von Eurostat herausgegebener gemeinsamer Vermerk informierte die für die Umsetzung von Politiken zuständigen Generaldirektionen, dass sie Eurostat frühzeitig konsultieren müssen, wenn sie neue Rechtsinstrumente vorschlagen möchten, die statistische Aspekte aufweisen. Die für dienststellenübergreifende Konsultationen und Folgenabschätzungen zuständigen Beamten des Generalsekretariats werden weiterhin an der frühzeitigen Erkennung von Bereichen beteiligt sein, in denen es nötig sein könnte, Eurostat zu informieren und zu beteiligen. Der neue Beschluss der Kommission zur Rolle von Eurostat enthält eine weiterführende Klarstellung der bereits festgelegten Koordinierungsrolle von Eurostat, indem die Verpflichtung aller Generaldirektionen und Dienststellen, Eurostat bei allen Initiativen mit statistischen Aspekten bereits frühzeitig eng einzubinden, ausdrücklich festgelegt wird. Des Weiteren führt der Innenrevisionsdienst derzeit

eine kommissionsweite Prüfung durch, die zur Feststellung von Empfehlungen führen könnte, wie diese Rolle weiter gestärkt werden könnte.

46. Die Durchführung der nächsten Runde von Peer Reviews ist eng mit den für die Verpflichtungen für zuverlässige Statistiken erforderlichen Überprüfungsregelungen verbunden, die jetzt mit den Mitgliedstaaten unterzeichnet werden. Es wird erwartet, dass der Ausschuss für das ESS die Regelungen für die Peer Reviews, einschließlich Umfang, Zusammensetzung und Prüfung, im November 2012 billigen wird.

47. Die Sponsorship-Gruppe „Qualität“, die aus der Kommission und den Mitgliedstaaten besteht und die in der Antwort auf Ziffer 23 genannt wird, hat einen Qualitätssicherungsrahmen entwickelt, der noch weiter ausgebaut wird und 2012 veröffentlicht werden soll. Der Qualitätssicherungsrahmen wird dazu benutzt, um Eurostat und den nationalen statistischen Ämtern Orientierungshilfe dabei zu geben, welche Methoden und Instrumente eingesetzt werden könnten, um den Verhaltenskodex umzusetzen. Diese Leitlinien werden als nützliches Planungs-, Überwachungs- und Schulungsmaterial für die statistischen Ämter dienen und bei der Durchführung der Peer Reviews werden sie für die Peer-Review-Prüfer ein wichtiges Nachschlagewerk sein.

48. Siehe die Antwort auf Ziffer 46 oben.

49. Der Umfang künftiger Peer Reviews wird auch die der Kommission zur Verfügung stehenden Ressourcen und Befugnisse berücksichtigen. Peer Reviews einzelner statistischer Bereiche in jedem NSA sind nicht für alle statistischen Prozesse wirtschaftlich praktikabel. Die Kommission könnte jedoch festlegen, dass ein bestimmtes statistisches Verfahren in einem bestimmten Mitgliedstaat zu prüfen ist, wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Qualität der Daten bestehen und wenn der Mitgliedstaat gewillt ist, an einer solchen Prüfung teilzunehmen.

50. Siehe die Antwort auf Ziffer 46 oben.

56. Vorgelagerte Gesprächsbesuche sind Verfahren, die in der von Verordnung (EG) 479/2009 vorgesehenen Risikobewertung enthalten sind.

57. Die Daten und die Ergebnisse der Gesprächsbesuche und der methodenbezogenen Besuche werden auf der Website von Eurostat veröffentlicht; die Daten und die Ergebnisse für die vorgelagerten Gesprächsbesuche werden künftig ebenfalls veröffentlicht.

61-63: In ihrem am 17. April 2012 angenommenen Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 223/2009 zu europäischen Statistiken (COM(2012) 167 final) hat die Kommission Bestimmungen zur Stärkung der fachlichen Unabhängigkeit der nationalen statistischen Ämter (siehe insbesondere Artikel 5a des Vorschlags) sowie deren Mandat zur Nutzung administrativer Aufzeichnungen zu statistischen Zwecken (siehe Artikel 17a des Vorschlags) dargelegt. Dieser Vorschlag enthält auch eine Rechtsgrundlage für die Verpflichtungen für zuverlässige Statistiken. Es wird vorgeschlagen, dass die Mitgliedstaaten aufgefordert werden sollen, eine solche Verpflichtung zu unterzeichnen und umzusetzen, welche die Kommission dann gegenzeichnen würde. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Verpflichtungen, insbesondere die festgestellten Verbesserungsmaßnahmen, ehrgeizig genug ausgestaltet werden.

64. Das vom Rat angeforderte Pilotprojekt hat sich im Hinblick auf die teilnehmenden Länder bereits als erfolgreich erwiesen. Mit Stand vom April 2012 hat ein Mitgliedstaat die Verpflichtung bereits unterzeichnet und teilweise umgesetzt, und in sechs weiteren Mitgliedstaaten haben die entsprechenden Arbeiten begonnen und sind inzwischen unterschiedlich weit fortgeschritten. Es wurde erwartet, dass von dem für Mai 2012 geplanten Seminar weitere wichtige Impulse für die Umsetzung dieser Initiative ausgehen würden, auch wenn in diesem Stadium ihre Rechtsgrundlage nicht verabschiedet wird.

65. Der Verhaltenskodex ist seit seiner Einführung im Jahr 2005 eindeutig ein selbst regulierendes Instrument geblieben, das die Standards für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken vorgibt. In den Verpflichtungen für zuverlässige Statistiken, die von den Mitgliedstaaten unterzeichnet werden sollen, sind die konkreten Maßnahmen festgelegt, die erforderlich sind, um bestimmte Standards des Kodex einzuhalten, wodurch die Verbindlichkeit bestimmter Aspekte des Kodex steigt.

66. Zusätzlich zu den Eurostat in Bezug auf die Daten zu Verfahren bei übermäßigen Defiziten eingeräumten konkreten audit-ähnlichen Befugnissen (Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates) wurden der Kommission Befugnisse zur Untersuchung von Fällen von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Falschdarstellungen allgemeiner staatlicher Defizit- und Schuldendaten eingeräumt (Verordnung (EU) Nr. 1173/2011). Die Überprüfungsmechanismen sind jedoch nicht für alle statistischen Bereiche geeignet und lassen sich deshalb nicht verallgemeinern.

67. Die Empfehlungen des ESGAB sind wertvoll und sie werden umgesetzt, wenn die Kommission der gleichen Ansicht ist und ihr die für die Umsetzung erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.

Die Kommission erkennt zwar an, dass einige Aspekte des operativen Rahmens des ESGAB der weiteren Klärung und Präzisierung bedürfen, sieht zur Zeit jedoch keinen dringenden Bedarf, eine Aktualisierung des Beschlusses Nr. 235/2008/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. März 2008 vorzuschlagen, mit dem das Europäische Beratungsgremium für die Statistische Governance eingerichtet wurde. Grund hierfür ist, dass das ESGAB derzeit sehr effizient arbeitet und seine Aufgaben selbst im bestehenden Rahmen sehr gut erfüllt. Diese Haltung kam auch in der KOM(2011) 211 zum Ausdruck: „Die Kommission hat Rolle und Wirksamkeit des ESGAB geprüft und begrüßt die Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem Gremium, die mit dessen Einrichtung im Jahr 2009 ihren Anfang nahm. Das ESGAB dürfte nach Ansicht der Kommission von einer konsequenteren Anwendung und Überwachung des Verhaltenskodex profitieren. Die Kommission wird im Einklang mit dem Beschluss zur Einsetzung des ESGAB eine Bestandsaufnahme der bisherigen Erfahrungen vornehmen und erforderlichenfalls Vorschläge zur Anpassung der Arbeitsweise des Gremiums ausarbeiten.“

72. Es wurde zwar keine Ex-ante-Bewertung des Statistischen Programms der Gemeinschaft 2008-2012 durchgeführt, der Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlamentes und des Rates zum Statistischen Programm der Gemeinschaft 2008 bis 2012 war jedoch eine Fortführung des vorherigen Programms (SPG 2003-2007) und war auf die Bewertungen dieses Programms und die daraus gewonnenen Erkenntnisse gegründet.

73. Bei dem Bericht KOM(2010) 346 über die Zwischenbewertung des Statistischen Programms der Gemeinschaft 2008-2012 handelte es sich lediglich um eine Zusammenfassung der im Rahmen der Zwischenbewertung geleisteten Arbeiten.

74. Die Ziele eines Fünfjahresprogramms müssen präzise, gleichzeitig aber auch breit genug definiert sein, damit über den gesamten Programmplanungszeitraum hinweg flexibel gehandelt werden kann.

75. Der Bewertungsbericht ging auf die wichtigsten Elemente für die zweite Programmhälfte ein, die der Hof aufführt; eine Überarbeitung des Programms wurde aufgrund der Langwierigkeit des Beschlussannahmeverfahrens für ein überarbeitetes Programm (Mitentscheidungsverfahren) jedoch nicht ins Auge gefasst.

(a) Das SPG 2008-2012 wurde nicht überarbeitet und deshalb wäre Eurostat nicht verpflichtet gewesen, Maßnahmen zu ergreifen. Dennoch hat Eurostat die vom Hof aufgeführten wichtigen Entwicklungen in Angriff genommen, die nach der Verabschiedung des Fünfjahresprogramms eingetreten sind, und hat praktische Maßnahmen ergriffen: die Reorganisation 2012 und eine Umsetzung von ungefähr 50 Mitarbeitern im Zusammenhang mit der Schaffung einer Direktion, die sich ausschließlich öffentlichen Finanzstatistiken widmet.

(b) Siehe die Antwort auf Ziffer 75 (a).

(c) Maßnahmen im Zusammenhang mit diesen Initiativen werden auch auf der Grundlage von nachgeordneten Zuweisungen von anderen Generaldirektionen durchgeführt.

76. Eine Überarbeitung des aktuellen Fünfjahresprogramms wäre im Hinblick auf die Dauer des Verfahrens zur Überarbeitung des Beschlusses zum SPG nicht sinnvoll gewesen. Das SPG 2008-2012 wurde zwar nicht überarbeitet, aber auf alle vom Hof in Ziffer 75 a) bis e) aufgeführten Bedenken wurde durch geeignete Maßnahmen eingegangen, was sich auch in den jährlichen statistischen Arbeitsprogrammen widerspiegelt.

Die Beurteilung, ob eine Überarbeitung des SPG sinnvoll wäre, ist auch eine politische Entscheidung, nicht nur eine Management-Entscheidung.

77. Außer den gesetzlich vorgeschriebenen Berichten (ein Zwischenbewertungsbericht und der Abschlussbewertungsbericht) werden für das aktuelle Programm keine weiteren Berichte erstellt. Mit diesen Berichten ist gewährleistet, dass die im Beschluss Nr. 1578/2007/EG zum Statistischen Programm der Gemeinschaft 2008 bis 2012 festgelegten Berichterstattungsanforderungen vollständig erfüllt werden. Damit für das nächste Europäische Statistische Programm 2013-2017 häufigere Kontrollberichte vorliegen, wird die Verbindung zwischen dem Fünfjahresprogramm und den jährlichen Programmen wesentlich gestärkt und die Ergebnisse der jährlichen Arbeitsprogramme werden mit den Zielen der Fünfjahresprogramme verknüpft, auch wenn dies über die derzeitigen gesetzlichen Verpflichtungen hinausgeht. Dies wird die Überwachung der Umsetzung der Ziele des ESP 2013-2017 erleichtern. Da die jährlichen Statistischen Arbeitsprogramme und die Managementpläne aufeinander abgestimmt werden, werden die Leistungen des ESP 2013-2017 auch in den jährlichen Tätigkeitsberichten besser zur Geltung kommen.

78. Zu Beginn des SPG 2008-2012 wurde zwar nicht systematisch über die Ergebniserzielung der jährlichen statistischen Arbeitsprogramme Bericht erstattet, aber die verschiedenen Ergebnisse der jährlichen Arbeitsprogramme wurden trotzdem regelmäßig auf verschiedenen Management-Ebenen überwacht. Des Weiteren sind ab 2012 größere Synergieeffekte zwischen den jährlichen Arbeitsprogrammen und den Managementplänen möglich und jedes Ergebnis / jede Maßnahme des jährlichen Arbeitsprogramms wird zwei Mal pro Jahr überwacht, was eine systematische Berichterstattung ermöglicht. Dadurch wird es auch ermöglicht, dass die Leistungen der jährlichen Arbeitsprogramme in der Berichterstattung im Rahmen der jährlichen Tätigkeitsberichte besser zur Geltung kommen.

79. Die Kommission stimmt der Einschätzung des EuRH zu, dass es sich beim ESAC um ein heterogenes Gremium handelt. Der Ausschuss hatte Schwierigkeiten, gemeinsame Standpunkte zu finden und seine Bedürfnisse konkret darzustellen. Es ist ihm nicht gelungen, Eurostat in dieser Hinsicht Leitlinien an die Hand zu geben, damit Eurostat besser auf die Bedürfnisse des Ausschusses zugeschnittene Dokumente liefern kann.

81. Finanzhilfevereinbarungen und die öffentliche Auftragsvergabe sind die beiden von der Haushaltsordnung vorgesehenen Hauptinstrumente zur Unterstützung der Umsetzung der Programme.

82. In Einklang mit Artikel 168(1)(d) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002, in der detaillierte Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften festgelegt sind, können gemäß Verordnung (EG) Nr. 223/2009 zu europäischen Statistiken den NSÄ und anderen von den Mitgliedsstaaten benannten nationalen Behörden auch ohne Ausschreibung Finanzhilfen gewährt werden.

83. Die Vereinfachung der Verwaltung von Finanzhilfen hat für die Kommission Priorität. Im Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Statistischen Programm 2013-2017 ist vorgesehen, dass für statistische Maßnahmen, die auf Erhebungen beruhen, gegebenenfalls Pauschalbeträge eingesetzt werden können. Außerdem werden die derzeitigen Initiativen zur Reduzierung der Gefahr von Fehlern durch den Einsatz von Standardeinheitskosten weiter entwickelt. Ergänzend hierzu werden auf der Grundlage der maßgeblichen Bestimmungen, welche die überarbeitete Haushaltsordnung ab 2013 möglicherweise bietet, weitere Vereinfachungsmaßnahmen ergriffen.

84. Korrigierende Maßnahmen wurden bereits vereinbart und diese werden sowohl im Bereich der Verwaltung der Finanzhilfen als auch der Durchführung von Kontrollen umgesetzt.

Da es sich beim Großteil der von den Finanzhilfeempfängern gemeldeten Kosten um Personalkosten handelt, wurde eine Vereinfachung des Verfahrens zur Einreichung der Kosten eingeleitet. Zur Berichterstattung über Personalkosten wurden geprüfte Einheitskostensätze eingeführt. Diese werden von einigen ESTAT-Begünstigten bereits genutzt.

Bei den Kontrollen wurden weitere Verbesserungen verabschiedet. Insbesondere werden zusätzlich zu den verbindlich vorgeschriebenen Ex-ante-Kontrollen, die gemäß der Haushaltsordnung durchgeführt werden und die 100 % der Finanztransaktionen abdecken, sowohl ex ante als auch ex post zusätzliche risikobasierte Kontrollen durchgeführt.

87. Die gleiche Bemerkung wie zu Ziffer 83.

88. Die Kommission stimmt den Bemerkungen des Hofes zu, dass das Verfahren zur Durchführung verstärkter stichprobenbasierter Ex-ante-Kontrollen einzelner Transaktionen konsolidiert werden muss. Das Verfahren wurde auf der Grundlage der Bemerkungen des Hofes überarbeitet.

(d) Die Kommission stimmt dem Hof zu, dass das Gesamtfehlerrisiko bewertet werden muss und sie hat zu diesem Zweck Leitlinien für ihre Dienststellen erarbeitet. Als Folgemaßnahme berichtete Eurostat in seinem jährlichen Tätigkeitsbericht 2011 über eine solche Bewertung.

90. Die Kommission unterstreicht, dass der Bericht der internen Auditstelle von Eurostat 2011 zum Thema Beschaffung mögliche Risiken festgestellt hat, ohne jedoch einen einzigen Fall aufzuführen, in dem das Risiko der Günstlingswirtschaft im Umfeld von Eurostat eingetreten wäre.

91. Die Kommission stimmt dem Hof zu, dass das Thema Marktkonzentration weiter angegangen werden muss. Infolge des Berichts der internen Auditstelle von Eurostat zum Thema Beschaffung werden, wie in der Antwort auf Ziffer 92 unten beschrieben, Aktionspläne zeitnah umgesetzt, um die Marktkonzentration und die Schwierigkeiten bei den Auswahl- und Vergabekriterien anzugehen.

92. Die Kommission unterstreicht, dass der von Eurostat gleich nach Abschluss des Berichts der internen Auditstelle entwickelte Aktionsplan plangemäß umgesetzt wurde, insbesondere wurden die Standard-Ausschreibungsunterlagen und Leitlinien für die Verfasser überarbeitet, um den Empfehlungen der Prüfung Folge zu leisten. Sie gelten seit Januar 2012 und mehr als 50 Mitarbeiter wurden diesbezüglich bereits geschult. Es wurde eine zusätzliche spezielle interne Schulung über den Bewertungsprozess entwickelt; der Schwerpunkt dieser Schulung liegt auf den von den Prüfern festgestellten Schwachstellen und auf den Auswahl- und Vergabekriterien. 97 Mitarbeiter haben die Schulung bereits absolviert. Diese Schulung ist für die Vorsitzenden der Bewertungsausschüsse verbindlich vorgeschrieben. Im Februar 2012 wurde der Leitung der GD ein spezifischer Bericht darüber vorgelegt, wie das Risiko einer möglicherweise übermäßigen Abhängigkeit von Dritten sowie von Quasi-Monopolstellungen weiter angegangen werden kann. Die öffentliche Bekanntmachung von Ausschreibungen von Eurostat wurde verbessert: die Ausschreibungen sind jetzt direkt von der Homepage im Internet aus zugänglich (mehr Sichtbarkeit). Die interne Auditstelle wird zu gegebener Zeit ein Folge-Audit durchführen.

93. Nach Ansicht der Kommission ist der Einsatz von Mindestschwellenwerten für die Qualitätskomponente der Vergabekriterien im Leistungswettbewerb ein geeignetes Verfahren zur Gewährleistung der Qualität von Dienstleistungen, die ein hohes Maß an Fachkompetenz erfordern. Dennoch räumt die Kommission ein, dass die Bedenken des Hofes gerechtfertigt sind und dass eine Schwächung des Preiswettbewerbs verhindert werden muss. Eurostat wird über diese Ziele nachdenken.

94. Die Förderung der Innovation bei Statistiken durch Projekte, die auf langfristige Effizienzsteigerungen durch Umsetzung der KOM(2009) 404 abzielen, ist eine der Prioritäten von Eurostat als Reaktion auf die Haushaltskürzungen der MS.

96. Seit Beginn des SPG wurde von Eurostat beträchtliche Arbeit geleistet, um die nach dem SPG (evidenzbasierter Ansatz) vorgeschriebene Kostenwirksamkeitsanalyse der Bereiche des Programms fristgerecht durchzuführen.

Trotz der unternommenen Anstrengungen konnte bisher noch kein harmonisiertes Verfahren zur systematischen Bewertung der Kosten und Belastungen innerhalb des ESS festgelegt werden. Aufgrund der Knappheit der Mittel würden die Arbeiten an einer solchen Methode von den Erstellern von Statistiken künftig als eine noch größere Belastung wahrgenommen werden.

Die fehlenden Fortschritte bei der Einführung einer systematischen Bewertung und die schwierige Situation der Mitglieder des ESS im Zusammenhang mit den Haushaltskürzungen aufgrund der Wirtschafts- und Finanzkrise waren 2010 der Auslöser für die Einführung eines strategisch gesteuerten Ansatzes zur Festlegung von Prioritäten. Dieser Ansatz berücksichtigt auch die Erwägung der Kosten / Belastungen, weil die bis jetzt – wenn auch nicht systematisch – zu diesem Thema erhobenen Daten die Formulierung von Aussagen darüber ermöglichen, welches die größten Kosten- und Aufwandsstellen bei der Erstellung europäischer Statistiken sind. Die Strategie hat bereits Ergebnisse gezeitigt. Die Kommission ist deshalb der Auffassung, dass sie bei der Neufestsetzung der Prioritäten nicht hinter dem Zeitplan zurück liegt und dass keine zusätzlichen, systematischen Bewertungen der Kosten und Belastungen erforderlich sind, um dieses Ziel zu erreichen.

97. Der neue Mechanismus zur Festsetzung der Prioritäten hat bereits Ergebnisse gezeitigt und Eurostat verstärkt seine Bemühungen zur Verbesserung der Wirksamkeit des Mechanismus für die Zukunft. Insbesondere hat Eurostat beschlossen, dass die Belastung, die den Unternehmen durch die Intrastat-Verordnung entsteht, reduziert werden soll. Dies wird durch die Umsetzung des Binnenmarkt-Statistikprojekts erreicht.

98. Die Festlegung negativer Prioritäten folgt einem dreigliedrigen Ansatz. Jedes Jahr werden Vorschläge gemacht, bestehende Rechtsakte aufzuheben / abzuändern, freiwillige Datenerhebungen aufgrund informeller Vereinbarungen einzustellen und es werden Bereiche vorgeschlagen, die auf Vereinfachungsmöglichkeiten hin geprüft werden sollten. Die Kommission stimmt dem Hof zu, dass gegebenenfalls zusätzliche Bemühungen zur Förderung statistischer Innovationen erforderlich sind, indem man den Nutzern vorschlägt, im Tausch gegen neue Statistiken existierende Statistiken einzustellen, die weniger relevant geworden sind. Dieser Besorgnis wird durch den Mechanismus zur Festsetzung der Prioritäten Rechnung getragen, in dessen Rahmen Eurostat derzeit das Ziel verfolgt, die Belastung aus der Intrastat-Verordnung zu reduzieren (siehe auch die Antwort auf Ziffer 97).

99. Derzeit verfügt Eurostat nicht über harmonisierte, vollständige Daten zu diesen haushaltspolitischen und finanziellen Folgen in den Mitgliedstaaten. Deshalb hat Eurostat einen strategisch gesteuerten Ansatz zur Festsetzung von Prioritäten vorgeschlagen: der gewählte Ansatz sieht vor, dass der gesamte bestehende Bedarf an Statistiken jährlich daraufhin überprüft wird, welche der Statistiken noch relevant sind, sodass genügend Ressourcen freigesetzt würden, um den Bedarf an neuen wichtigen Statistiken decken zu können.

104. Es war nicht möglich, die Laufzeit des Europäischen Statistischen Programms 2013-17 mit der Laufzeit des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens zu synchronisieren, weil Verordnung (EG) Nr. 223/2009 vorsieht, dass das Programm einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren abdecken sollte.

In dem jüngst angenommenen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 wird jedoch vorgeschlagen, dass das Programm künftig einen Zeitraum abdecken soll, der dem des mehrjährigen Finanzrahmens entspricht.

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

107. Die Kommission möchte daran erinnern, dass die Aufgabe des ESS darin besteht, qualitativ hochwertige Statistiken über Europa zu erstellen. Wie bei allen Produktionssystemen dauert die Umgestaltung von Prozessen zur Verbesserung der Qualität eine gewisse Zeit. Deshalb kann die Kommission der Ansicht des Hofes nicht zustimmen, dass diese Entwicklung hin zu einer Qualitätsverbesserung nur langsam verläuft.

Empfehlung 1

Die Kommission stimmt der Bemerkung des Hofes zu, dass die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und ihre statistischen Stellen eine gemeinsame Verantwortung für die Sicherung des Vertrauens in die demokratischen Prozesse in Europa tragen. Die Kommission wird ihrerseits im Rahmen ihrer Möglichkeiten weiterhin alles tun, um das System europäischer Statistiken zu stärken. Für die Gewährleistung der fachlichen Unabhängigkeit, angemessener Ressourcen und einer wirksamen Kontrolle, unter Einschluss von

Sanktionen und umgehenden Verbesserungsmaßnahmen in Fällen, in denen Qualitätsstandards nicht beachtet werden, sind jedoch alle beteiligten Akteure gemeinsam verantwortlich.

108. Die Kommission erkennt an, dass der Verhaltenskodex für europäische Statistiken für das ESS als Ganzes eine Herausforderung darstellt und die Kommission unterstützt Eurostat weiterhin in seinen Bemühungen, den Kodex vollständig umzusetzen. Eurostat erhebt auch jährlich Daten zu den Fortschritten bei der Umsetzung des Kodex in den Mitgliedstaaten. Eurostat wird diese Daten weiterhin verbessern und auswerten, um festzustellen, wo Fortschritte gemacht werden und in welchen Bereichen es Schwierigkeiten gibt. Hierzu dienen unter anderem auch die Peer Reviews. Die Mitteilung (2011)211 wurde herausgegeben, um die Umsetzung des Kodex zu unterstützen. Die Verpflichtungen für zuverlässige Statistiken werden einen wichtigen Mechanismus bieten, um die Regierungen der Mitgliedstaaten direkt zu beteiligen und um die Maßnahmen von hoher Priorität in Angriff zu nehmen, die zur Umsetzung des Kodex erforderlich sind. Elemente des Kodex sind bereits in der 2009 verabschiedeten Version des Statistikgesetzes enthalten, das 2012 aufgrund eines entsprechenden Vorschlags geändert werden soll. Diese Elemente sind rechtsverbindlich, bzw. sie werden künftig rechtsverbindlich sein. Die statistischen Grundsätze für alle statistischen Bereiche sind im Vertrag und in den sektoralen statistischen Rechtsvorschriften enthalten.

Empfehlung 2

In Bezug auf Empfehlung 2 des Hofes ist die Kommission folgender Ansicht:

(a) Die in der KOM(2011) 211 angekündigten Initiativen, hauptsächlich der Vorschlag für eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 zu europäischen Statistiken, die bevorstehende Überarbeitung des Beschlusses 97/281/EG zur Rolle von Eurostat und der überarbeitete Verhaltenskodex in seiner im September 2011 genehmigten Fassung sind nach Ansicht der Kommission notwendige und ausreichende Voraussetzungen zur Gewährleistung einer soliden Basis für die Überprüfung und Durchsetzung und sie decken den institutionellen Rahmen der Erstellung von Statistiken, die statistischen Prozesse und die statistischen Produkte sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene ab. Im Rahmen eines Systems, das sich hauptsächlich auf einen selbst regulierenden Ansatz gründet, und auch in Anbetracht der Mittelknappheit, ist der Auftrag zur Überprüfung von Daten vor Ort, den der Gesetzgeber Eurostat erteilt hat, auf das spezifische Gebiet der öffentlichen Finanzstatistiken begrenzt, auf dem Eurostat zur Beurteilung der Qualität von Statistiken audit-ähnliche Befugnisse und Ermittlungsbefugnisse eingeräumt wurden.

(b) Die Kommission ist der Ansicht, dass es klar ist, dass es sich bei dem Verhaltenskodex um ein selbst regulierendes Instrument handelt. Elemente des Kodex sind bereits in der 2009 verabschiedeten Version des Statistikgesetzes enthalten, das 2012 aufgrund eines entsprechenden Vorschlags geändert werden soll. Diese Elemente sind rechtsverbindlich, bzw. sie werden künftig rechtsverbindlich sein.

(c) Die Kommission begrüßt die Empfehlung des Hofes, die Aufgabengebiete des ESGAB im Rahmen der derzeitigen Rechtsgrundlage dieses Beratungsgremiums auf die Aufsicht bzw. Überwachung von Peer Reviews auszuweiten. Die Überwachung von Überprüfungen und Kontrollen fällt derzeit nicht in den von seiner Rechtsgrundlage abgedeckten Zuständigkeitsbereich des Gremiums.

(d) Die Kommission stimmt dem Hof zu, dass die fachliche Unabhängigkeit des Chefstatistikers der Europäischen Union geklärt werden muss. Zu diesem Zweck stellt der neue Beschluss der Kommission zu Eurostat sicher, dass der Generaldirektor von Eurostat die alleinige Verantwortung für die Wahl der statistischen Methoden, Standards und Verfahren sowie für den Inhalt und den Zeitpunkt statistischer Veröffentlichungen trägt und dass er bei der Ausübung seiner statistischen Aufgaben unabhängig agiert. Es bestehen ein geeigneter Rechtsrahmen und die notwendigen Schutzmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ernennungs- und Abberufungsverfahren transparent sind, sodass gewährleistet ist, dass der Grundsatz der Unabhängigkeit in dieser Hinsicht vollständig eingehalten wird, wie in Verordnung Nr. 223/2009 vorgesehen.

(e) Durch den neuen Beschluss zur Rolle von Eurostat wird der Status von Eurostat an den Verhaltenskodex für europäische Statistiken in seiner vom Ausschuss für das Europäische Statistische System (AESS) im September 2011 überarbeiteten und aktualisierten Fassung angepasst. Die Kommission wird auch

untersuchen, welche weiteren Maßnahmen erforderlich sind, um Eurostat in die Lage zu versetzen, die Anforderungen des Verhaltenskodex in Bezug auf die Unparteilichkeit vollständig einzuhalten. Was die Empfehlung betrifft, die nachgeordnete Zuweisung von Mitteln für die Erstellung von statistischen Produkten auslaufen zu lassen, ist die Kommission der Auffassung, dass dies nicht im Widerspruch zum Grundsatz der fachlichen Unabhängigkeit und zum Grundsatz der angemessenen Ressourcen steht. Statistische Maßnahmen können allerdings vom Europäischen Parlament und vom Rat beschlossen und erforderlichenfalls mit konkreten Finanzmitteln ausgestattet werden, oder sie können im Rahmen von politikorientierten Programmen beschlossen werden. Dies ermöglicht es, die finanziellen Mittel an die jeweiligen statistischen Erfordernisse anzupassen. Solche nachgeordneten Zuweisungen sind nach der Haushaltsordnung zulässig und es gelten Regeln zur Sicherstellung der Rechenschaftslegung und der Transparenz.

(f) Die Durchführung der nächsten Runde von Peer Reviews ist eng mit den für die Verpflichtungen für zuverlässige Statistiken erforderlichen Überprüfungsregelungen verbunden, die jetzt mit den Mitgliedstaaten unterzeichnet werden. Es wird erwartet, dass die Peer Reviews alle Grundsätze des Verhaltenskodex abdecken, abgesehen von denjenigen, die von den Verpflichtungen für zuverlässige Statistiken in Bezug auf das institutionelle Umfeld abgedeckt sind. Es wird erwartet, dass der Ausschuss für das ESS die Regelungen für die Peer Reviews, einschließlich Umfang, Zusammensetzung und Prüfung, im November 2012 billigen wird.

(g) Der Umfang künftiger Peer Reviews wird 2012 festgelegt und wird auch die der Kommission zur Verfügung stehenden Ressourcen und Befugnisse berücksichtigen. Peer Reviews einzelner statistischer Bereiche in jedem NSA sind nicht für alle statistischen Prozesse wirtschaftlich praktikabel. Ein einzelner statistischer Bereich könnte jedoch einem Peer Review unterzogen werden, wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Qualität der Daten bestehen und wenn der Mitgliedstaat gewillt ist, an einer solchen Prüfung teilzunehmen.

109. Die vom Hof bemängelten Schwachstellen in der Ausgestaltung des SPG 2008-2012 wurden von Eurostat bei der Ausgestaltung des Europäischen Statistischen Programms (ESP) 2013-2017 berücksichtigt. Im Zusammenhang mit dem neuen, strategisch gesteuerten Ansatz zur Festlegung von Prioritäten macht die Neufestsetzung der Prioritäten für die Aktivitäten seit 2010 Fortschritte und sie wird für das nächste Fünfjahresprogramm weiter gestärkt. Zum Thema Beschaffung unterstreicht die Kommission, dass der von Eurostat entworfene Aktionsplan in Bezug auf den Bericht der internen Auditstelle zum Thema Beschaffung bei Eurostat bis jetzt plangemäß umgesetzt wurde.

Empfehlung 3

In Bezug auf Empfehlung 3 des Hofes ist die Kommission folgender Ansicht:

(a) Die Kommission nimmt die Empfehlung an, die im europäischen statistischen Programm vorgesehenen Umsetzungsmaßnahmen durch exakte Ziele und Meilensteine zu ergänzen, die jedes Jahr in den jährlichen statistischen Programmen (neu) definiert werden sollten. Die Kommission ist jedoch der Ansicht, dass – in Anbetracht der zwischen dem ESP 2013-2017 und den jährlichen statistischen Arbeitsprogrammen sowie auch zwischen den jährlichen statistischen Arbeitsprogrammen und den Managementplänen vorgesehenen größeren Synergieeffekte – die regelmäßige Berichterstattung über die Hauptergebnisse, die im Rahmen der jährlichen Tätigkeitsberichte erfolgt, ausreichend ist, um der Rechenschaftspflicht nachzukommen. Des Weiteren ist in den sektoralen Rechtsvorschriften eine spezifische Berichterstattung vorgesehen, wenn der Gesetzgeber dies fordert.

(b) Das bevorstehende ESP 2013-2017 wurde als flexibler Rahmen entworfen, und die Kommission wird die Möglichkeit nutzen, das Programm bei bedeutsamen Entwicklungen nach Beginn der Umsetzung zu überarbeiten, und auch in Betracht ziehen, das Programm zu verlängern, um es mit dem mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 zu synchronisieren.

(c) Die Kommission wird für eine systematische Überprüfung der statistischen Prioritäten sorgen. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass die zur Relevanz der statistischen Produkte, Kosten und

Belastungen erhobenen Daten bis jetzt ausreichend sind, um den neuen strategisch gesteuerten Mechanismus zur Festsetzung der Prioritäten wirksam zu untermauern und dass für den Prozess der Neufestsetzung von Prioritäten keine regelmäßigen Bewertungen der Kosten und Belastungen für das ESS und seine Mitglieder und für die Auskunftgebenden notwendig sind.

(d) Die Kommission wird im Zusammenhang mit der Neufestsetzung von Prioritäten statistische Innovationen fördern, zum Beispiel durch das Einstellen bestehender statistischer Produkte zugunsten neuer Produkte. Die Kommission möchte jedoch daran erinnern, dass statistische Innovation kein Selbstzweck ist, sondern dabei helfen sollte, die Effizienz und die Wirksamkeit der Erstellungsprozesse zu verbessern.

(e) Die Kommission schätzt die Einbindung des ESAC in den Arbeitsprogrammzyklus und sie wird sicherstellen, dass dem ESAC ausreichende Informationen zur Verfügung stehen, damit er seinen Aufgaben nachkommen kann.

(f) Die Kommission stimmt der Empfehlung des Hofes zu, dass die Effizienz der Verwaltung der Finanzhilfen verbessert werden sollte und erinnert daran, dass dies für die Kommission Priorität hat. Für den Bereich der Statistiken ist in dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Statistischen Programm 2013-2017 vorgesehen, dass für statistische Maßnahmen, die auf Erhebungen beruhen, Pauschalbeträge eingesetzt werden können. Außerdem werden die derzeitigen Initiativen zur Reduzierung der Gefahr von Fehlern durch den Einsatz von Standardeinheitenkosten weiter entwickelt. Ergänzend hierzu werden auf der Grundlage der maßgeblichen Bestimmungen, welche die überarbeitete Haushaltsordnung ab 2013 möglicherweise bietet, weitere Vereinfachungsmaßnahmen ergriffen.

(g) Die Kommission erkennt die berechtigte Besorgnis des Hofes an, dass eine Schwächung des Preiswettbewerbs vermieden werden muss und die Kommission wird über die besten Möglichkeiten nachdenken, wie der Wettbewerb bei den Beschaffungsverfahren gefördert werden kann – unter angemessener Berücksichtigung der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Lieferanten qualitativ hochwertige Dienstleistungen erbringen, um Eurostat darin zu unterstützen, seinen Auftrag zu erfüllen, qualitativ hochwertige Statistiken zu erstellen. Das Ziel könnte erreicht werden, indem der bestehende Schwellenwert und die bestehenden Kennzahlen zur Auswahl des wirtschaftlich günstigsten Angebots angepasst werden.